

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Rödmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Veraumt. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 234

Diez, Donnerstag den 7. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 7987.

Diez, den 4. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Dem Vernehmen nach scheinen im Lande Agenten tätig zu sein, die den auf ihren Arbeitsstätten im Lande zerstreuten Gefangenen durch Gewährung von Geldmitteln und Zivilkleidern das Entweichen erleichtern, so daß sie ohne Schwierigkeit nach Holland und von da nach England gefangen können.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittlungen und gegebenenfalls um Festnahme der Täter.

Der Königl. Landrat.
Düberstadt.

N. Nr. 1668. II. IV.

Berlin W 8, den 21. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Durch Verordnung der Militärverwaltung vom 31. Juli d. Js. sind bestimmte häusliche Wirtschaftsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel, namentlich Küchen- und Badstübengeräte mit Beschlag belegt worden. Nach der Anweisung zur Ausführung der Verordnung ist es erwünscht, daß auch nicht beschlagnahmte Metallgegenstände freiwillig für Kriegszwecke zur Verfügung gestellt werden. Solche freiwillige Einlieferung findet derzeit in großem Umfange statt.

Bei der väterländischen Bedeutung der Metallablieferung und bei voller Würdigung des patriotischen Eifers der Beteiligten werden doch die Gefahren nicht zu übersehen sein, welche eine unterschiedslose Hingabe alter Metallbestände — und Fälle dieser Art sind bereits zur Kenntnis gekommen — für den ererbten Kunstbesitz mit sich bringt. Seit Jahrzehnten ist es eine Hauptaufgabe der Denkmalpflege und des Heimatschutzes, die uns überkommenen Bestände an alter Volkskunst, Erzeugnissen des Hausfleißes und Kunsthandwerks früherer Zeiten, wie sie sich trotz der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und trotz des Zugreifens des Althandels in Bauern- und Bürgerhäusern wie in öffentlichem Besitz überall noch finden, zu erhalten und zu pflegen. Es geschieht dies nicht nur im künstlerischen, sondern auch im allgemeinen Interesse. Bei der freiwilligen Metalleinkieferung wird daher auch da, wo die Vorschriften der §§ 16, 30 des Zuständig-

keitsgesetzes nicht Platz greifen, darauf zu achten sein, daß nicht unnötiger Weise Gegenstände von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert hingegeben werden, deren geringer Metallwert überdies zu ihrem Denkmalwert häufig außer Verhältnis steht.

Ich, Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, die Gemeinden des dortigen Bezirks gefälligst alsbald anzuhalten, daß sie bei der Hergabe ihnen gehöriger Gegenstände nach diesen Gesichtspunkten verfahren und in Zweifelsfällen einen Sachverständigen, z. B. den Provinzialinspektor, zuziehen.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.

gez. von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten.

N. 8865.

Diez, den 5. Oktober 1915.

Vorliegendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

J. B.:

Stimmermann.

Nst. III b. Tgb.-Nr. 20511/9152.

Frankfurt a. M., den 22. September 1915.

Bekanntmachung.

Bez.: Ausführung von landwirtschaftlichen Fachwerken in das feindliche Ausland.

Für den Bezirk des 18. Armee Korps wird hiermit die Verfertigung und Ausführung von landwirtschaftlichen Fachzeigungen und Zeitschriften in das feindliche Ausland, insbesondere auch an deutsche Kriegsgefangene, verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.
Die Verordnung vom 7. 9. 15, Abt. II Nr. 13153, betr. Marktverkehr, wird aufgehoben.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Aus dem Kriegsgefangenenlager Darmstadt sind folgende Kriegsgefangene entwichen:

Staatsangehörigkeit: Französische. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Vermare, Henri. Zeit und Ort des Entweichens: 27. September 1915 kurz vor 9 Uhr abends aus Altenstadt in Hessen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Blauer Militärmantel, dunkle Manchesterhose, Wollgamaschen, ohne Kopfbedeckung. Sprache: französisch. Alter: 34 Jahre, Größe: 1,70 Mtr., Statur: groß, schlank, Kopfform: länglich, Nase: spitz, Augen: grau, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: schwarz, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

Staatsangehörigkeit: Französische. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Mollard, Celestin. Zeit und Ort des Entweichens: 27. September 9 Uhr abends aus Altenstadt in Hessen. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Blauer Militärmantel, englisch grüne Hose, ohne Kopfbedeckung. Sprache: französisch. Alter: 31 Jahre. Größe: 1,61 Mtr. Statur: mittel. Kopfform: rund, Nase: breit, Augen: graublau, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: blond, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Aus dem Kriegsgefangenenlager Meschede sind folgende Kriegsgefangene entwichen:

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Carenzac, Louis, Nr. 18457. Zeit und Ort des Entweichens: 22. 9. abends bei Robert Asbeck, Röhnjahl, Kreis Altena. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Zivilanzug mit roten Streifen, Sprache: französisch, Alter: —, Größe: 170 Btm., Statur: schlank, Kopfform: rund, Nase: norm., Augen: braun, Haare: schwarz, Bart, Schnurrbart: keinen, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Brust.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Soldat, Name und Nr.: Calmels, Alexis, Nr. 18436, Zeit und Ort des Entweichens: 22. 9. abends bei Robert Asbeck, Röhnjahl, Kreis Altena, Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniform Marine-Infanterie, Sprache: französisch, Alter: —, Größe 165 Btm., Statur: mittel, Kopfform: oval, Nase: norm., Augen: braun, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: blond, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Brust.

Bekanntmachung

Der nachstehende Kriegsgefangene ist entwichen:

Staklow, Jwan. Nr. 1297. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: In der Nacht vom 28.—29. 9. 15. vom Arbeitskommando bei Ruhrwerke A. G. Arnsberg i. W. Größe: 176 Btm., Statur: schlank. Alter: 24 Jahre. Kopfform: oval. Nasenform: spitz. Farbe der Augen: blau. Schnurrbart: blond. Farbe und Art der Haare: schwarz. Zähne: in jedem Kiefer fehlt ein Zahn. Sprache: russisch. Kleidung: vermutlich blauer Arbeitsanzug mit roten Delfarbstreifen. Besondere Kennzeichen: Narbe an der linken Hand.

Es wird ersucht, nach dem Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergriffung denselben unter sofortiger Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zu führen.

Lagerkommandantur Wehlar.

Der am 20. 9. 1915 auf dem „Trio“ in Gießen entwischene französische Sergeant Pierre Walbolin ist noch nicht ergriffen worden.

Es wird daher gebeten, die Nachforschungen zu erneuern.

Gießen, 27. September 1915.

Lagerkommandantur Gießen.

Bekanntmachung.

Der am 17. 9. 15 aus dem hiesigen Lager entwischene französische Kriegsgefangene Raymond Souris ist in Morsbach wieder ergriffen worden.

Gießen, 27. September 1915.

Lagerkommandantur Gießen.

Bekanntmachung.

Heute sind vom Arbeitskommando Sondershausen 4 russische Kriegsgefangene entwichen. Um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

I. Lagerbataillon

des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülfsfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 520) wird folgendes angeordnet

1. Der nach § 1 Satz 1 zur Lieferung an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin Verpflichtete hat die Hülfsfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als acht Tage betragen darf.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

2. Die Bestimmungen unter 1 finden im Falle der Entseignung von Hülfsfrüchten gemäß § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung

Wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 die Abnahme verlangt, so ist zugleich die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Delbrück.

M. 8894.

Diez, den 2. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Abdrücke der Bekanntmachung vom 24. September 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel, sind Ihnen inzwischen zugegangen. Sie wollen dieselben, soweit dies nicht bereits inzwischen geschehen ist, nunmehr ungefäumt an sämtliche Haushaltungen, wie dies in meiner Verfügung vom 22. September 1915 M. 8422, Kreisblatt Nr. 224, angeordnet ist, verteilen.

Die zum 1. d. Mts. fällig gewordenen Sammelberichte sind umgehend zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duberstadt.

Die Verpflichtung der Polizeiverwaltungen, allen geschäftsfähigen Personen auf ihren Antrag und gegen Erlegung der dafür festgesetzten Gebühren auf Grund der polizeilichen Melde-Register und sonstigen Materialien Auskunft über den Familiennamen und die Vornamen, das Datum der Geburt sowie über die gegenwärtige oder die frühere, zuletzt gemeldete Wohnung d. einzelnen Einwohner des Polizeiverwaltungsbezirks zu erteilen, wird insofern erweitert, als die Auskunft auch darüber zu erteilen ist, ob die gesuchte Person zum Heeresdienst eingezogen worden ist oder nicht.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 26. September 1902 — II a. 6641 — erlaube ich Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ergebenst, das hiernach Erforderliche geschehen zu lassen.

Der Minister des Innern.

**Im Auftrage.
Freund.**

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

I. 7649 Diez, den 2. Oktober 1915

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und künftigen Beachtung mit. Es geschieht dies im Anschluß an meine Verfügungen vom 22. Oktober 1902 I 11816, Kreisblatt Nr. 252 und 2. März 1905 I 1471, Kreisblatt Nr. 57.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Nichts ist ihnen heilig.

London, 5. Oktober. (W.B. Nichtamtlich.) Die „Daily Mail“ teilt mit, daß Engländer am Sonntagabend den Gottesdienst der deutschen Kirche am Montpellierplace in London gestört haben. Während die Orgel das Präludium spielte und der Pastor vor dem Altar stand, erhob sich ein Engländer und fragte, ob der Pastor den Gottesdienst in englischer Sprache führen wolle. Der Pastor erwiderte: Nein, er werde das nicht tun. Der Engländer fragte: Wollen Sie ihr Fiskal über die Zensur ausprechen? Der Pastor erwiderte: Nein, auch das werde ich nicht tun! Darauf trat der Engländer vor den Altar und sagte: Ich erkläre den Deutschen Kaiser für einen Schandfleck der Zivilisation und Schimpf für das Christentum. Darauf verließ die Gruppe der anwesenden Engländer die Kirche und veranstaltete vor der Kirche eine Protestversammlung. Der Gottesdienst wurde in deutscher Sprache fortgesetzt.

Aus Südafrika.

Der Charakter Bothas, des früheren Burengenerals und jetzigen englischen Ministers der Vereinigten Staaten von Südafrika, erscheint in einem eigentümlichen Lichte durch Anklagen, die einige seiner politischen Gegner im Wahlkampfe gegen ihn erhoben. Zwei haben erklärt, daß Botha unrechtmäßigweise den vom Präsidenten Krüger hinterlassenen Goldschatz an sich gebracht habe; ein dritter behauptete, daß Botha und General Smuts im geheimen eine Rebellion angezettelt und unterstützt hätten. Botha erklärte zwar, daß er nach den Wahlen die drei Gegner wegen böswilliger Verleumdung zur Verantwortung ziehen werde; er hat aber durch sein ganzes Verhalten bewiesen, daß er sich immer nur durch Rücksichten des persönlichen Vorteils leiten läßt, so daß ihm wohl auch eine Unterschlagung zuzutrauen ist.

Die deutsch-türkische Vereinigung.
Konstantinopel, 5. Oktober. (W.B. Nichtamtlich.) Unter dem Vorsitz des Kriegsministers Enver Pascha wurde heute die deutsch-türkische Vereinigung gegründet, die der hier anwesende Leiter der deutsch-türkischen Vereinigung in Berlin, Dr. Jäch, vorbereitet hat. Im Ausschusse vertreten sind türkische Minister und Staatsmänner, wie Enver Pascha und Talaat Bey, ferner Abgeordnete, Senatoren und der Kammerpräsident Halil Bey, der Generaladjutant des Sultans, wie Vertreter der türkischen Literatur, Wirtschaft und Politik. Von deutscher Seite nahmen an der Gründung Fürst Hohenlohe und Vertreter der deutschen Botschaft, des Generalkonsulats, von Handel und Industrie, sowie die Leiter verschiedener Missionen teil. Feldmarschall von der Goltz und Marschall Liman von Sanders sandten aus dem Felde Begrüßungstelegramme. Bei dem der Gründung folgenden Festmahl hielten der Fürst zu Hohenlohe, Enver Pascha, der Kammerpräsident Halil Bey, der Minister Talaat Bey und Dr. Jäch Ansprachen. Dr. Jäch behandelte dabei die kulturelle Annäherung beider Völker und die Aufgaben der deutsch-türkischen Vereinigung. Die Gründung findet in der öffentlichen Meinung überall freudige Aufnahme. An den Kaiser und den Sultan wurde nachfolgendes Telegramm gerichtet: Ich habe die Ehre, Eurer Majestät die Gründung der deutsch-türkischen Vereinigung zu melden. Eine solche Vereinigung in dieser Zeit ist ein Beweis der festen und gut begründeten Zueignung; sie drückt auch den Willen zu einer segensreichen kulturellen Arbeitsgemeinschaft aus. Möge nach einem glücklichen Ausgang des großen Krieges der Friede beide Völker durch Segnungen der Kultur und Organisation in solcher Innigkeit verbinden, wie sie jetzt durch die deutsch-türkische Waffenbrüderschaft auf den siegreichen Schlachtfeldern geweiht und besiegelt ist. Enver Pascha, Kriegsminister und Vizegeneralissimus.

Deutschland und Norwegen.

Christiania, 4. Oktober. Das deutsche Auswärtige Amt hat vor einiger Zeit der norwegischen Gesandtschaft in Berlin in einer Note mitgeteilt, der deutsche Admiralstab habe über die Wegnahme der Post von dem Dampfer Haakon 7. eine Untersuchung eingeleitet, die vorläufig folgendes ergeben habe: Die über Bord geworfene Paketpost enthielt nach Meldung des Kommandanten des Unterseebootes Vannawaren, darunter Wollwaren und Lebensmittel, die für feindliche Mächte bestimmt sein konnten. Unter dieser Voraussetzung wurde sie nach Lage der Umstände, gemäß Artikel 54 der Londoner Deklaration ohne weiteres vernichtet. Eine Paketpost, deren Inhalt nicht als Warenware anzusehen war, wurde von dem Kommandanten zurückgegeben. Selbstverständlich unterliegt die Rechtmäßigkeit der Versenkung der Prüfung der deutschen Preisengerichte, sobald die Beteiligten Gelegenheit haben, etwaige Einwendungen auf gerichtlichem Wege zu erheben. Von den Briefsendungen, wird in der Note weiter ausgeführt, wurden vier Postfächer mit feindlichem Bestimmungsort von dem Kommandanten mitgenommen und an die deutschen Behörden abgeliefert. Die Briefpost wird durch das Haager Abkommen nicht geschützt, da verschiedene Kriegsführende, darunter Rußland, es nicht ratifiziert haben, so daß es nach Artikel 9 in dem jetzigen Kriege keine Anwendung findet. Die Feinde Deutschlands durchsuchen die deutsche Briefpost auf neutralen Schiffen mit größter Rücksichtslosigkeit und haben sie sogar teilweise beschlagnahmt, ohne daß, soweit bekannt, wirksam Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Deutschland hat daher Anspruch auf das gleiche Recht, so daß das Vorgehen des Kommandanten nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden kann. Der Einspruch der Königl. norwegischen Regierung, heißt es in der Note weiter, kann daher nicht als begründet angesehen werden. Dessen ungeachtet hat die Kaiserlich deutsche Regierung, um in möglichst großem Umfange die Interessen der neutra-

von anderen zu haben. Es ist zu erwarten, daß auf weite-
re die Wirtschaft auf neutralen Böden und
rüber zu lassen, selbst wenn sie nach einem feindlichen
Bande bestimmt sein sollte. Uebereinstimmend hiermit hat sie die
von dem Dampfer Haakon 7. entfernte Briefpost ungeöffnet der
deutschen Reichspostverwaltung übergeben, von welcher sie
unverzüglich der norwegischen Postverwaltung zugestellt wor-
den ist. Die norwegische Regierung hat nach Empfang dieser
Note der deutschen Regierung mitgeteilt, daß sie es nicht
für nötig halte, die rechtliche Seite der in Betracht kommenden
Fragen zu erwägen, da sie mit Befriedigung von der prak-
tischen Lösung Kenntnis genommen habe, welche die deutsche
Regierung in ihrer Mitteilung an die norwegische Regierung
gegeben habe.

Fürsorge für den gewerblichen Mittelstand.

Der Gesamtauschuß des Allgemeinen deutschen Gewer-
schaftsverbandes hat sich in seiner Herbstsitzung mit der
Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden Gewerbe-
treibenden beschäftigt. Er erklärt es für Pflicht der Allgemei-
heit, den aus dem Kriege heimkehrenden Gewerbetreibenden,
die nicht aus eigener Kraft festen Boden gewinnen können,
zu helfen. Zwei Wege sollen dem Ziel dienen: Gewährung von
Darlehen an den Gewerbetreibenden, damit dieser die Selbst-
ständigkeit wiedergewinnen kann, oder, wo dieser Weg nicht
gangbar, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Unter Umstän-
den würde es überhaupt erwünscht sein, dem Gewerbetreibenden,
der lange Zeit draußen im Felde gestanden, erst Gelegenheit zur
Arbeitsbetätigung zu bieten. Pflicht der einzelnen Bundes-
staaten sei es, die nötigen Mittel bereit zu stellen. Sie seien
für die Schaffung der notwendigen Einrichtungen zuständig.
Die künftige Entschädigung der Bundesstaaten durch das Reich
bleibe vorbehalten. Der Grundgedanke der Hilfsaktion solle
sein, zu verhindern, daß der Mittelstand infolge des Krieges
Einbuße an selbstständigen Existenzen erleide. Es solle aber
nicht in jedem Fall die Hilfe zur Wiedereröffnung eines
eingestellten oder zur Begründung eines neuen Betriebes
führen, Zwergbetriebe u. Betriebe, denen die Bedingungen für
die künftige Entwicklung fehlen, liegen nicht im Interesse
der Allgemeinheit und ebenso wenig im Interesse der Unter-
stützten. Es müsse daher die Möglichkeit offenbleiben, dem
Gewerbetreibenden eine feinen Kenntnissen und Fähigkeiten
entsprechende Beschäftigung zu verschaffen.

Zur Durchführung dieser Hilfsaktion seien Bezirke zu
bilden — nicht zu große — mit einem „Ausschuß zur Für-
sorge für die aus dem Kriege heimkehrenden selbstständigen
Gewerbetreibenden“, der aus Mitgliedern der Regierung, der
Gemeinden, der Handwerkskammern und Genossenschaftsver-
bände besteht. Für enge Verbindung mit dem, den neuen Ver-
hältnissen entsprechend auszubauenden Arbeitsnachweis sei
Sorge zu tragen.

Von der Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand,
e. G. m. b. H., in Berlin werde erwartet, daß sie sich durch
entsprechende Maßnahmen auf gleiche, auch nach dem Kriege
bestehende Bedürfnisse einzurichten sucht.

Ferner hat der Gesamtauschuß Vorschläge des Anwalts
gebilligt, die sich auf eine Regelung der Befriedigung des
Hypothekenkreditbedürfnisses beziehen. Die Vorschläge gehen
davon aus, daß ein geordnetes Tagewesen der Wertbestimmung
zugrunde gelegt wird. Eine Gesundung des Hypothekenkredit-
wesens verlange ausreichende Gelegenheit für die Beschaffung
von Amortisationskredit. Die Frage der Beschaffung zweiter
Hypotheken lasse sich nicht loslösen von der Frage der ersten
Hypothek. Die Hypothekenbanken müßten die entsprechenden
organisatorischen Einrichtungen alsbald vornehmen. Die Er-
richtung von Pfandbriefanstalten sei zu empfehlen. Kom-
munale (oder in größeren Bezirken) Einrichtungen müßten
gebildet werden, um die Beschaffung zweiter Hypotheken zu
erleichtern. Die Gründung von Hypothekenbankvereinen öffent-

liche Kreditinstitute (Banken und Kreditgenossenschaften) die
Bewertung von Hypotheken als besonderen Geschäftszweig
betreiben.

Aus den Beschlüssen, die für den gewerblichen Mittel-
stand von Bedeutung sind, ist sodann noch hervorzuheben:
der Beschluß, der eine Ergänzung der Geschäftsaufsicht durch
Regelung des Konkursabwendungsverfahrens verlangt. Wo-
tont wird dabei, daß ein dringendes Bedürfnis vorliege, so
daß schon im Wege der Kriegsengesetzgebung die notwendigen ge-
setzlichen Bestimmungen erlassen werden sollten.

Kürbiskerne sind Oelfrüchte!

Man darf jetzt in der Kriegszeit den inneren Teil des
Kürbisses, welcher für menschliche Nahrung nicht taugt, nicht
wegwerfen. Man darf aber auch nicht das lockere Fleisch
ganz in das Viehfutter werfen, sondern man muß die Kerne
herauslösen. Die Kürbiskerne enthalten ein Fünftel bis ein
Viertel des Gewichtes an Öl. Würde man die Kerne mit dem
lockeren Mark an die Schweine füttern, so wäre das ein
Verlust: denn wenn man den Schweinen 100 Teile Nährwert
gibt, geben sie nur 40 zurück. Man verwende deshalb möglichst
nur Nährstoffe zum Schweinefutter, überhaupt zum Viehfutter,
welche der Mensch nicht brauchen kann.

Das Kürbiskernöl kann aber der Mensch vorzüglich ge-
brauchen. Aus den geschälten Samen gepreßt, ist es klar,
hellgelb oder farblos, ohne Geruch, von angenehmem, säßlichem
Geschmack und sehr dickflüssig, also gerade was nollständig
fettig oder ölig heißt.

Deshalb müssen Kürbiskerne getrocknet und gesammelt
werden.
Prof. Dr. H. Mehner.

Schlehen.

Die dunkelblauen Früchte des wild wachsenden Schlehdorns
werden leider ziemlich gering geschätzt und zur menschlichen
Nahrung sehr wenig benutzt. Doch kann man aus ihnen einen
guten Saft bereiten, der eine schöne rote Farbe hat. Es wird
wie bei anderen Fruchtstäben verfahren, doch reichlicher Zucker
genommen. Zum Einmachen eignen sich die Schlehen am besten,
wenn sie Frost bekommen haben. Sie werden mit kaltem Wasser
angeseht und kurz vor dem Kochen in einen Durchschlag ge-
schüttet. Dann erst kocht man sie mit reichlich Zucker, Essig,
Nelken und Zimt wie Pflaumen ein und wiederholt das Auf-
kochen nochmals nach acht bis 14 Tagen. Getrocknete Schlehen
werden statt Wacholderbeeren als Gewürz verwandt.

Johanna Martin, Leipzig.

Literarisches.

(!) Zu den Kämpfen an der Westfront machen
wir unsere Leser neuerlich auf die ganz vorzügliche Karte
aufmerksam, die bei G. Freytag und Berndt, Wien, 7., Schot-
tenfeldgasse 62 (Robert Frieße, Leipzig, Seeburgstraße 96),
unter dem Titel: G. Freytags Kriegskarte von Nordostfrankreich
und Belgien, 1:750 000, 70:100 Ztm. groß, zum Preise von
R. 1.—, mit Postzusendung R. 1.30 = M. 1.10 erschienen ist.
Sehr übersichtlich und klar gibt das schöne große Blatt eine
Darstellung des Gebietes zwischen Rotterdam—Dover—Orle-
ans—Lyon—Straßburg, reicht demnach weit über Paris hin-
aus.

Aus Ostpreußen aus Ruffen not. Von M. Brüggemann.
(Vollschristen zum großen Krieg Nr. 50/51.) 8° 22 S. 20
Fig. — Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes. Ein Ost-
preuße hat uns hier mit guter geschichtlicher Einführung
die Leiden seiner Heimat geschildert, zum Teil auf Grund
eigener Anschauung.